

SG_GERICHTE B 2011/84 vom 11. August 2011

SG Gerichte, 2011-08-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2011_84

FR: SG_GERICHTE B 2011/84 du 11 août 2011

IT: SG_GERICHTE B 2011/84 del 11 agosto 2011

Regeste

Verfahrensrecht, Art. 64 und Art. 47 Abs. 1 sowie Art. 48 Abs. 1 VRP (sGS 951.1), Art. 142 f. ZPO (SR 272). Anforderungen an eine Beschwerde in zeitlicher und formaler Hinsicht (Verwaltungsgericht B 2011/84).

Erwägungen

E. 1

VRP). Für den Beginn, die Berechnung und Einhaltung dieser Frist gelten sinngemäss die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO, SR 272; Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 VRP). Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen (Art. 142 Abs. 1 ZPO). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Unter der "Post" ist entsprechend dem Gesetzeswortlaut ausschliesslich die Schweizerische Post zu verstehen. Wird eine Eingabe im Ausland aufgegeben und die ausländische Post für den Versand in Anspruch genommen, so genügt diese Aufgabe für die Fristwahrung nicht. Hierfür ist vielmehr erforderlich, dass entweder die Eingabe vor Fristablauf beim Gericht eingeht oder mindestens vor Fristablauf von der Schweizerischen Post zur Weiterleitung in Empfang genommen worden ist. Im zweitgenannten Fall ist jedoch die aufgebende Partei für den rechtzeitigen Empfang der Sendung durch die Schweizerische Post beweiselastet (zum Ganzen: Benn, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler © Kanton St.Gallen 2026 Seite 4/7

Publikationsplattform St.Galler Gerichte Kommentar zur schweizerischen Zivilprozessordnung, N 8 f. zu Art. 143; Merz, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Dike-Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, N 7 zu Art. 143).

E. 1.1

(...).

E. 1.2

Die Beschwerdefrist beträgt 14 Tage (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 47 Abs.

E. 1.2.1

Im hier zu beurteilenden Fall wurde die angefochtene Verfügung am 29. März 2011 expediert. Die Zustellung erfolgte gemäss Sendungsverfolgung "Track & Trace" am 31. März 2011 an die damalige Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers. Die Beschwerdefrist fing somit am 1. April 2011 an zu laufen und endete am 14. April 2011. Offen ist, ob sich die am 13. April 2011 in Deutschland aufgebene Beschwerdeeingabe

überhaupt als rechtzeitig erweist. Es ist jedenfalls nicht nachgewiesen, dass diese Sendung bereits am 14. April 2011 von der Schweizerischen Post zur Weiterleitung in Empfang genommen worden ist. Nur dann erweise sie sich aber nach dem oben Gesagten (E. 1.2) als fristgerecht.

E. 1.2.2

Dem ungeachtet reichte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers bis heute keine rechtsgenügende Beschwerdeschrift ein. Die am letzten Tag der (dreifach erstreckten) Frist zur Beschwerdeergänzung per Telefax übermittelte Eingabe vom 14. Juni 2011 ist mangels eigenhändiger Unterschrift formungültig. Das Bundesgericht entschied sodann, dass der entsprechende Formmangel nicht durch Nachreichen einer Rechtsschrift mit Originalunterschrift geheilt werden kann. Dies mit der Begründung, es wäre nicht gerechtfertigt, ein solches Verhalten zu schützen, weil die einreichende Partei schon von vornherein wisse bzw. wissen müsse, dass damit gegen das Unterschriftserfordernis verstossen werde (BGE 121 II 252 ff. [255 f.], E. 4b); ausserdem seien mit der Einreichung von Rechtsschriften per Telefax eine Reihe von praktischen Problemen verbunden (BGE a.a.O., E. 4c). Es ist deshalb in solchen Fällen auch keine Nachfrist anzusetzen. An der Ungültigkeit der Eingabe vom 14. Juni 2011 vermag auch nichts zu ändern, dass mittlerweile unter bestimmten Voraussetzungen die elektronische Einreichung von Rechtsschriften erlaubt ist (Art. 11bis VRP). Den damit einhergehenden Missbrauchsrisiken wird namentlich mit dem Erfordernis einer anerkannten elektronischen Signatur begegnet. Was sodann die Beschwerdeeingabe vom 13. April 2011 angeht, so genügt diese – selbst wenn man ihre Rechtzeitigkeit einmal unterstellt - zur Fristwahrung deshalb nicht, weil sie keine ausreichende Begründung enthält. Der Beschwerdeführer liess darin lediglich ausführen, die im Rahmen der Untersuchung erfolgten Feststellungen würden eine so gravierende Disziplinar massnahme, wie sie von der Vorinstanz verhängt worden sei, nicht

© Kanton St.Gallen 2026 Seite 5/7

Publikationsplattform St.Galler Gerichte rechtfertigen. Die Beschwerde beschränkt sich somit auf appellatorische Kritik an der angefochtenen Verfügung. Sie enthält keinerlei Argumente, inwiefern die Verfügung auf einer fehlerhaften Sachverhaltsfeststellung oder Rechtsanwendung beruhen soll. Entsprechend genügt sie aber den Anforderungen nicht (vgl. Cavelti/Vögeli, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen – dargestellt an den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, Nr. 922, mit Hinweisen). Zwar ist bei fehlender oder nicht ausreichender Beschwerdebegründung eine Nachfrist zur Ergänzung anzusetzen (Art 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 48 Abs. 2 VRP), welche hier denn auch gewährt wurde. Die Beschwerdeergänzung vom 14. Juni 2011 genügt jedoch wie gesagt den formellen Anforderungen ebenfalls nicht.

E. 1.3

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass zumindest eine Prozessvoraussetzung nicht erfüllt ist. Es ist deshalb auf Nichteintreten zu erkennen.

E. 2

(...). Demnach hat das Verwaltungsgericht zu Recht erkannt: 1./ Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2./ Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von total Fr. 3'000.-- (inkl. Kosten des Zwischenentscheids vom 4. Mai 2011 von Fr. 1'000.--) bezahlt der Beschwerdeführer unter Verrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 3'000.--.

V. R. W. © Kanton St.Gallen 2026 Seite 6/7

Publikationsplattform St.Galler Gerichte Der Präsident: Der
Gerichtsschreiber: Versand dieses Entscheides an: - den Beschwerdeführer (durch
Rechtsanwalt W. W.) - die Vorinstanz am: Rechtsmittelbelehrung: Sofern eine
Rechtsverletzung nach Art. 95 ff. BGG geltend gemacht wird, kann gegen diesen Entscheid
gestützt auf Art. 82 lit. a BGG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Schweizerischen
Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde erhoben werden. © Kanton St.Gallen 2026
Seite 7/7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.